

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2026	ausgegeben zu Saarbrücken, 9. September 2026	Nr. 89
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 1

- Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 23. April 2026..... 582

Anlage 1

- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 23. April 2026..... 585

Studienordnung für das erweiterte Hauptfach und das Nebenfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 23. April 2026..... 588

Anlage 1

– Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 23. April 2026

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Absatz 1 Satz 3 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018, S. 54) folgende Anlage 1 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 29 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem erweiterten Hauptfach Philosophie den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des erweiterten Hauptfachs Philosophie fällt in die Zuständigkeit des Bachelor- und Master-Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät.

§ 30 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des erweiterten Hauptfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst insgesamt 117 Credit Points (CP). Davon entfallen 10 CP auf die Bachelor-Arbeit.

§ 31 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Prüfungsleistungen sind in der Regel mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Dozentin oder des Dozenten. Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen zum Beispiel: Klausuren, Hausarbeiten, kleinere Hausaufgaben, Stundenprotokolle, gegebenenfalls Mischformen aus den genannten Formen, Berichte über gegebene Tutorien oder Konferenzteilnahmen. Mündliche Prüfungsleistungen umfassen zum Beispiel: Referate, Präsentationen, Prüfungsgespräche. Ausnahmen bilden die Modulelemente *Bachelor-Arbeit* und die *Abschlussklausur*, bei denen die Prüfungsleistungen als die Bachelor-Arbeit beziehungsweise als eine Abschlussklausur von 180 Minuten festgelegt sind.

(2) Die Prüfungsleistung im begleitenden *Kolloquium* der Bachelor-Arbeit im Abschlussmodul wird in einer mit der oder dem die Arbeit betreuenden Dozierenden abzusprechenden Form im Kolloquium erbracht. Es handelt sich in der Regel um einen Vortrag oder eine Präsentation der Bachelor-Arbeit oder von Ausschnitten daraus – mit Diskussion im Kolloquium. Die Prüfungsleistung des Modulelementes *Bachelor-Arbeit* ist eine schriftliche Arbeit von ca. 57.000 bis 76.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen).

(3) In den Modulen *PM1–PM7* muss die oder der Studierende in beiden Elementen des jeweiligen Moduls eine Prüfungsleistung ablegen, die benotet wird. Die Modulnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der beiden Modulelementnoten, wenn in beiden Modulelementen eine Note besser oder gleich „ausreichend“ erzielt wird; sie wird mit der vollen Anzahl der CP des gesamten Moduls gewichtet.

(4) In dem Modul *PM8* muss die oder der Studierende in allen Elementen des jeweiligen Moduls eine Prüfungsleistung ablegen. Die Prüfungsleistungen der Modulelemente mit 9 CP werden jeweils benotet, die Prüfungsleistungen der Modulelemente mit 3 CP bleiben unbenotet und werden nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Modulnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der beiden Modulelementnoten der Modulelemente mit 9 CP, wenn in diesen beiden Modulelementen eine Note besser oder gleich „ausreichend“ erzielt wird und wenn die beiden unbenoteten Modulelemente (mit je 3 CP) als „bestanden“ bewertet werden; sie wird mit der vollen Anzahl der CP des gesamten Moduls gewichtet.

(5) In dem Modul *Abschlussmodul (PM9)* werden das Modulelement *Bachelor-Arbeit* und das Modulelement *Abschlussklausur* benotet; das Modulelement *Kolloquium* bleibt unbenotet. Die Modulnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der beiden Modulelementnoten der benoteten Modulelemente *Bachelor-Arbeit* und *Abschlussklausur*, wenn in diesen beiden Modulelementen eine Note besser oder gleich „ausreichend“ erzielt wird und wenn das unbenotete Modulelement *Kolloquium* als „bestanden“ bewertet wird; sie wird mit der vollen Anzahl der CP des gesamten Moduls gewichtet.

(6) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 32 Prüfungssprache

Die Prüfungssprache entspricht grundsätzlich der Unterrichtssprache. Allerdings kann in Modulen oder Modulelementen, in denen die Unterrichts- beziehungsweise Prüfungssprache Englisch ist, die Dozentin oder der Dozent den Prüflingen gestatten, ihre Äußerungen in der Prüfung deutschsprachig vorzubringen. Ebenso kann in Modulen oder Modulelementen, in denen die Unterrichts- beziehungsweise Prüfungssprache Deutsch ist, die Dozentin oder der Dozent den Prüflingen gestatten, ihre Äußerungen in der Prüfung englischsprachig vorzubringen.

§ 33 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 21 des allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung genannten Nachweisen beizufügen:

Zur ersten Teilprüfung: Nachweis über angemessene Kenntnisse des Englischen (Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent. Der Nachweis über Schulzeugnisse einer deutschen Schule, deren Abschluss eine Hochschulzugangsberechtigung mit sich führt, gilt als erbracht, wenn sowohl a) als auch b) gegeben sind:

- a) fünf aufsteigende Lernjahre (bei G8: mindestens ein-schließlich Klassenstufe 10, bei G9: mindestens einschließlich Klassenstufe 11) und
- b) Abschlussnote des letzten Halbjahres mindestens „ausreichend“ (05).

(2) Werden die geforderten Englischkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres (zum Beispiel durch IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate oder UNiCert III) erbracht werden. Dieser Nachweis kann auch über den erfolgreichen Besuch eines Kurses mit dazugehöriger Kursprüfung auf dem geforderten Niveau, also B2, am Sprachenzentrum der Universität des

Saarlandes erfolgen.

(3) Die Zulassung zur Abschlussklausur setzt die fristgerechte Einreichung der Bachelor-Arbeit voraus. Ohne diesen Nachweis ist eine Teilnahme an der Abschlussklausur ausgeschlossen.

§ 34 Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit (10 CP) beträgt 9 Wochen im erweiterten Hauptfach Philosophie des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Das Thema der Bachelor-Arbeit wird mit dem Prüfer oder der Prüferin abgesprochen. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Bachelor-Arbeit beträgt in der Regel ca. 57.000–76.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen).

§ 35 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2026/2027 in das erweiterte Hauptfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang einschreiben.

(2) Gleichzeitig tritt Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 1178) außer Kraft. Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 bereits in das erweiterte Hauptfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang eingeschrieben waren, können ihr Studium nach den bisherigen fachspezifischen Bestimmungen in der bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung abschließen; dies gilt längstens bis zum Ablauf der Übergangsfrist zum Ende des Sommersemesters 2029. Nach Ablauf der Übergangsfrist führen Studierende ihr Studium nach diesen fachspezifischen Bestimmungen fort; bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen berücksichtigt. Auf Antrag können die Studierenden bereits zum Wintersemester 2026/2027 in diese fachspezifischen Bestimmungen wechseln.

Saarbrücken, 28. August 2026

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes

Anlage 1

– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 23. April 2026

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Absatz 1 Satz 3 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018, S. 54) folgende Anlage 1 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 29 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang fällt in die Zuständigkeit des Bachelor- und Master-Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät.

§ 30 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 Credit Points (CP).

§ 31 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Prüfungsleistungen sind in der Regel mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Dozentin oder des Dozenten. Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen zum Beispiel: Klausuren, Hausarbeiten, kleinere Hausaufgaben, Stundenprotokolle, gegebenenfalls Mischformen aus den genannten Formen, Berichte über gegebene Tutorien oder Konferenzteilnahmen. Mündliche Prüfungsleistungen umfassen zum Beispiel: Referate, Präsentationen, Prüfungsgespräche.

(2) In den Modulen *PM1–PM4* muss die oder der Studierende in beiden Elementen des jeweiligen Moduls eine Prüfungsleistung ablegen, die jeweils benotet wird. Die Modulnote wird mit der vollen Anzahl der CP des gesamten Moduls gewichtet und ergibt sich als arithmetisches Mittel der beiden Modulelementnoten, wenn in beiden Modulelementen eine Note besser oder gleich „ausreichend“ erzielt wird.

(3) In dem Modul *PM5a, PM5b, PM5c, PM5d oder PM5e* muss die oder der Studierende in allen Elementen des gewählten Moduls eine Prüfungsleistung ablegen. Die Prüfungsleistungen der Modulelemente mit mehr als drei CP werden jeweils benotet, die Prüfungsleistungen der Modulelemente mit 3 CP (sofern vorhanden) bleiben unbenotet und werden nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Modulnote wird mit der vollen Anzahl der CP des gesamten Moduls gewichtet und ergibt sich als gewichtetes arithmetisches

Mittel der Modulelementnoten der benoteten Modulelemente, wenn in diesen benoteten Modulelementen eine Note besser oder gleich „ausreichend“ erzielt wird und wenn die unbenoteten Modulelemente (sofern vorhanden) als „bestanden“ bewertet werden.

(4) In besonderen Fällen können auch andere Arten als die hier in § 31 beispielhaft genannten Prüfungsleistungsarten durch die Dozentin oder den Dozenten festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 32 Prüfungssprache

Die Prüfungssprache entspricht grundsätzlich der Unterrichtssprache. Allerdings kann in Modulen oder Modulelementen, in denen die Unterrichts- beziehungsweise Prüfungssprache Englisch ist, die Dozentin oder der Dozent den Prüflingen gestatten, ihre Äußerungen in der Prüfung deutschsprachig vorzubringen. Ebenso kann in Modulen oder Modulelementen, in denen die Unterrichts- beziehungsweise Prüfungssprache Deutsch ist, die Dozentin oder der Dozent den Prüflingen gestatten, ihre Äußerungen in der Prüfung englischsprachig vorzubringen.

§ 33 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 21 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung genannten Nachweisen beizufügen:

Zur ersten Teilprüfung: Nachweis über angemessene Kenntnisse des Englischen (Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent. Der Nachweis über Schulzeugnisse einer deutschen Schule, deren Abschluss eine Hochschulzugangsberechtigung mit sich führt, gilt als erbracht bei zusammen a) und b):

- a) 5 aufsteigende Lernjahre (bei G8: mindestens einschließlich Klassenstufe 10, bei G9: mindestens einschließlich Klassenstufe 11) und
- b) Abschlussnote des letzten Halbjahres mindestens „ausreichend“ (05).

(2) Werden die geforderten Englischkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres (zum Beispiel durch IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate oder UNIcert III) erbracht werden. Dieser Nachweis kann auch über den erfolgreichen Besuch eines Kurses mit dazugehöriger Kursprüfung auf dem geforderten Niveau, also B2, am Sprachenzentrum der Universität des Saarlandes erfolgen.

§ 34 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2026/2027 in das Nebenfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang einschreiben.

(2) Gleichzeitig tritt Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 1189) in der bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung außer Kraft. Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 bereits in das Nebenfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang eingeschrieben waren, können ihr Studium nach den bisherigen fachspezifischen Bestimmungen abschließen; dies gilt längstens bis zum Ablauf der Übergangsfrist zum Ende des Sommersemesters 2029. Nach Ablauf der Übergangsfrist führen Studierende ihr Studium

nach diesen fachspezifischen Bestimmungen fort; bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen berücksichtigt. Auf Antrag können die Studierenden bereits zum Wintersemester 2026/2027 in diese fachspezifischen Bestimmungen wechseln.

Saarbrücken, 28. August 2026

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes

Studienordnung für das erweiterte Hauptfach und das Nebenfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 23. April 2026

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S.555) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018, S. 54) folgende Studienordnung für das erweiterte Hauptfach und das Nebenfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des erweiterten Hauptfachs und des Nebenfachs Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. Nr. 39, S. 354), geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018, Nr. 9, S. 54) sowie der Anlage 1 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang vom 23. April 2026 (Dienstbl. Nr. 89, S. 582) und der Anlage 1 - Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang vom 23. April 2026 (Dienstbl. Nr. 89, S. 585).

(2) Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen für Veranstaltungen dieser Ordnung aus der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes (das heißt aus der Fachrichtung Philosophie und aus dem Professionalisierungsbereich der Fakultät) ist die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes.

(3) Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen für die Veranstaltungen aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich Psychologie im erweiterten Hauptfach Philosophie mit Vertiefungsschwerpunkt Psychologie ist die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes.

(4) Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen für die Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich Biologie im erweiterten Hauptfach Philosophie mit Vertiefungsschwerpunkt Biologie ist das interfakultäre Zentrum für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes.

§ 2 Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

(1) Mit einem 2-Fächer-Bachelor-Studiengang, in dem Philosophie als erweitertes Hauptfach oder als Nebenfach studiert wird, wird ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang

angeboten, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Ziel des Studienganges ist es, die Absolventinnen und Absolventen durch eine wissenschaftliche Grundqualifikation in der Philosophie und durch die Ausbildung eines breiten Spektrums an Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit zu führen und gleichzeitig diejenigen Kompetenzen zu vermitteln, die zu einer erfolgreichen Fortsetzung des Studiums in einem Master-Studiengang befähigen. Studierenden, die ein anschließendes Masterstudium der Philosophie beabsichtigen, wird nahegelegt, Philosophie als erweitertes Hauptfach zu studieren.

(2) Der Studiengang bereitet nicht auf eine eng umrissene berufliche Tätigkeit vor. Deshalb sollen neben den inhaltlichen Grundlagen des Fachs Philosophie auch fachübergreifende Kompetenzen und gegebenenfalls Kenntnisse vermittelt sowie eine Teilnahme am Professionalisierungsbereich zur möglichen Verbesserung der Berufschancen bereitgestellt werden.

(3) Außer der Aneignung fundierter Kenntnisse über systematische und historische philosophische und gegebenenfalls fachübergreifende Grundfragen und Grundprobleme sowie Antwortversuche und Lösungsansätze zielt das Studium generell auf die Ausbildung einer analytischen Kernkompetenz ab, also des analytischen Denkens, der argumentativen Kompetenz und der Fähigkeit zu methodischem Vorgehen. Die analytische Kernkompetenz umfasst insbesondere:

1. die Fähigkeit zur Bewertung von Argumenten, Beweisen und Annahmen aufgrund von formal- und materiallogischer Methodenbeherrschung;
2. die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte analytisch zu durchdringen, sie klar und strukturiert in schriftlicher und mündlicher Form zu vermitteln;
3. die Fähigkeit zu einem bewussten, sorgfältigen und differenzierten Umgang mit Sprache;
4. die Fähigkeit zur kritischen Reflexion über Verfahren und Voraussetzungen des eigenen Fachs sowie wissenschaftlichen Arbeitens überhaupt und damit einhergehend die Fähigkeit zum interdisziplinären Wissens- und Methodentransfer.

(4) Die Philosophie an der Universität des Saarlandes ist der Analytischen Philosophietradition sowie einem interdisziplinären Ansatz verpflichtet, der neben sonstigen geisteswissenschaftlichen beziehungsweise kulturwissenschaftlichen Disziplinen auch Bereiche wie die Natur- und Sozialwissenschaften, empirische Humanwissenschaften, Mathematik und andere Fachwissenschaften berücksichtigt. Der interdisziplinäre Ansatz trägt dem Umstand Rechnung, dass sich eine ganze Reihe traditioneller philosophischer Fragestellungen auf Gegenstände beziehen, zu denen inzwischen andere wissenschaftliche Disziplinen, die sich im Laufe der Ausdifferenzierung der Wissenschaften von der Philosophie abgespalten haben, in teils erheblichem Umfang philosophisch verwertbare Resultate erzielen konnten. Darüber hinaus dienen die entsprechenden Teile des Lehrangebots dem praktischen Zweck, zu einer Verbreiterung der beruflichen Möglichkeiten von Absolventinnen und Absolventen beizutragen.

(5) In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich für Studierende durchaus die Wahl eines nichtgeisteswissenschaftlichen Nebenfachs zu erwägen. Im Fall einer solchen Wahl muss die oder der Studierende einen Antrag gemäß § 5 Absatz 4 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354) stellen, der vom entsprechenden Prüfungsausschuss genehmigt werden muss. Eine Ausnahme von dieser Regelung bilden Fächer, die bereits in der Änderung der Anlage 1 zur Prüfungsordnung der Philosophischen vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. S. 54) im Rahmen der Angabe der Kombinationsmöglichkeiten im 2-Fach-Bachelor-Studiengang als Nebenfächer aufgeführt sind.

(6) Neben der Ausbildung der analytischen Kernkompetenz zielt das Studium auf die Entwicklung folgender Kompetenzen:

1. der Fähigkeit zur kritischen Reflexion auf Bedingungen und Möglichkeiten moralischen Handelns in Gesellschaft, Wissenschaft und Politik (ethisch-gesellschaftskritische Kompetenz);
2. der Fähigkeit fachliche Informationen und Quellen eigenständig zu suchen, aufzubereiten, zu bewerten und zu präsentieren (Informationskompetenz);
3. der Fähigkeit zur öffentlichen Vermittlung und argumentorientierten Aufbereitung von Fachwissen und ebensolcher Diskussionsführung (Präsentations- und Moderationskompetenz);
4. der Fähigkeit den eigenen fachlichen Standpunkt sowohl zu vertreten als auch zu relativieren (Sozialkompetenz);
5. der Fähigkeit den inneren Zusammenhang philosophischer Konzeptionen und Systeme von deren eigenen inhaltlichen und historischen Voraussetzungen her zu verstehen (hermeneutische Kompetenz);
6. der Fähigkeit zum kritischen Umgang mit philosophischen historischen Quellen sowie zum philologisch adäquaten Umgang mit philosophischen Texten (philologisch-historische Kompetenz).

(7) Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind beispielsweise in den folgenden Berufsfeldern möglich: Schule und Hochschule; Erwachsenenbildung; Verlagswesen; Journalismus; philosophische Beratung; Bibliotheks- und Archivwesen sowie öffentliche Verwaltung (höherer Dienst); Organisations- beziehungsweise Consulting- und Managementtätigkeiten im staatlich-administrativen, kulturellen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Bereich; ethische Beratung von Entscheidungsträgern und Evaluation von Maßnahmen in Politik, Wirtschaft und Wissenschaft in verschiedenen Bereichen (Umwelt, Medizin, Digitalisierung und KI, und so weiter).

§ 3

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium des erweiterten Hauptfachs und des Nebenfachs Philosophie kann zu Beginn des Winter- und des Sommersemesters aufgenommen werden. Es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester zu beginnen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 4

Art der Lehrveranstaltungen

(1) Grundelemente (2 Semesterwochenstunden (SWS)) dienen dem Erwerb von Grundkenntnissen und -kompetenzen. Sie vermitteln den Studierenden Wissen über zentrale philosophische Sachverhalte und Probleme und über systematisch und historisch grundlegende philosophische Positionen sowie Kompetenzen im Umgang mit diesen Sachverhalten, Problemen und Positionen.

(2) Vertiefungselemente (2 SWS) sind vertiefende Veranstaltungen. Werden sie als Seminare angeboten, sollen sie zum wissenschaftlichen Arbeiten anleiten; sie dienen der Bearbeitung und Diskussion weiterführender Themen und Probleme der Philosophie. Diese werden von den Studierenden durch Anwendung von Sach- und Methodenkenntnissen sowie von Arbeitstechniken sowohl in selbständiger Arbeit an ausgewählter Literatur als auch in der Seminardiskussion erschlossen. Werden sie hingegen als Vorlesungen angeboten, dienen

sie vor allem der kompakten Vermittlung von Spezialwissen über philosophische Teilgebiete, Epochen, Autorinnen oder Autoren oder Forschungs- und Problemlagen.

(3) Die propädeutische Veranstaltung „Lesen, Argumentieren, Schreiben“ dient der Vermittlung und Einübung der Basisfähigkeiten und -methoden, die für das Philosophieren analytischer Ausprägungen erforderlich sind.

(4) Das Kolloquium zur Bachelor-Arbeit (2 SWS) ist ein obligatorisches Kolloquium für Studierende, die ihre Bachelor-Arbeit schreiben; dieses Kolloquium wird in demjenigen Semester (in der Regel im Sommersemester) absolviert, in dem die jeweilige Bachelor-Arbeit geschrieben wird, und dient der methodologischen und inhaltlichen Erörterung der jeweiligen Themas der Bachelor-Arbeit/en.

(5) Die Ausführungen in den Absätzen 1 bis 4 dieses Paragraphen betreffen die Lehrveranstaltungen mit philosophischem Thema. Über die Art der Lehrveranstaltungen aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich Psychologie im erweiterten Hauptfach mit Vertiefungsschwerpunkt Psychologie gibt die Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Psychologie vom 27. Februar 2020 (Dienstbl. Nr. 51, S. 542), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Psychologie vom 13. Juli 2023 (Dienstbl. Nr. 54, S. 488) Auskunft. Über die Art der Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich Biologie im erweiterten Hauptfach Philosophie mit Vertiefungsschwerpunkt Biologie gibt die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Human- und Molekularbiologie vom 22. Februar 2024 (Dienstbl. Nr. 40, S. 287) Auskunft.

§ 5

Aufbau und Inhalt des Studiums

(1) Im erweiterten Hauptfach müssen folgende Module und Schwerpunkte im Umfang von 117 Credit Points (CP) studiert werden:

- a) Philosophiemodule PM1–PM7 mit insgesamt 75 CP;
- b) das Abschlussmodul aus dem Bereich Philosophie (PM9) mit 18 CP inkl. der Bachelor-Arbeit mit 10 CP;
- c) ein Vertiefungsschwerpunkt mit 24 CP. Dieser kann bestehen
 - i) aus dem Vertiefungsschwerpunkt Philosophie (= Philosophiemodul PM8) oder
 - ii) aus dem Vertiefungsschwerpunkt Biologie oder
 - iii) aus dem Vertiefungsschwerpunkt Psychologie oder
 - iv) aus dem Professionalisierungsbereich der Philosophischen Fakultät.

Im Nebenfach müssen folgende Module im Umfang von 63 CP studiert werden:

- a) die Philosophiemodule PM1–PM 4 mit insgesamt 39 CP;
- b) eines der Philosophiemodule PM5a–PM5e mit 24 CP.

(2) Module sind im Allgemeinen entweder Grundmodule oder Vertiefungsmodule. Die Grundmodule sind die Module PM1–PM 4 (§ 6 Absatz 2 und 4). Sie bestehen im Allgemeinen nur aus Grundelementen (§ 5 Absatz 2 und 3). Eine Ausnahme von dieser Regel ist das Grundmodul 1 „Einführung in die Philosophie“, welches aus einem Grundelement und der Veranstaltung „Lesen, Argumentieren, Schreiben“ (§ 5 Absatz 7) besteht. Vertiefungsmodule sind die Module PM5–PM9 (§ 6 Absatz 2 und 3a) im erweiterten Hauptfach beziehungsweise PM5a – PM5e im Nebenfach (§ 6 Absatz 4). Sie bestehen nur aus Vertiefungselementen (VE; § 5 Absatz 4, 5 und 6 und § 6 Absatz 2). Neben den Grund- und Vertiefungsmodulen gibt es im erweiterten Hauptfach noch das Abschlussmodul (§ 6 Absatz 2), welches aus der Bachelor-Arbeit, einem begleitenden Kolloquium und einer Abschlussklausur besteht (§5 Absatz 8).

(3) Ein Grundelement umfasst 2 Semesterwochenstunden. Grundelemente werden in der Regel als Vorlesung, im Übrigen als Seminar angeboten. Die Gruppengröße beträgt bei Vorlesungen 100 und bei Seminaren 15 Studierende.

(4) In jedem Grundelement ist mindestens eine benotete Prüfungsleistung nach § 6 zu erbringen. Dies gilt nicht für das Grundelement „Einführung in die Philosophie“. In den Grundmodulen PM2, PM3 und PM4 ist in jedem der beiden Grundelemente mindestens eine benotete Prüfungsleistung zu erbringen. Die Note des Grundmoduls wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der beiden Grundelemente gebildet. Das Grundmodul ist nur bestanden, wenn jedes Grundelement mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Im Grundmodul PM1 sind Prüfungsleistungen ausschließlich im Grundelement „Lesen, Argumentieren, Schreiben“ zu erbringen. Die Note dieses Grundelements ist zugleich die Note des Grundmoduls.

(5) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Grundelement werden 5 CP vergeben. Abweichend von Satz 1 werden für das erfolgreich abgeschlossene Grundmodul PM1 insgesamt 9 CP vergeben.

(6) Folgende Grundelemente (GE) werden angeboten:

1. Einführung in die Philosophie,
2. Praktische Philosophie (Ethik),
3. Geschichte der Philosophie,
4. Ontologie und Philosophie des Geistes,
5. Sprachphilosophie und Logik 1,
6. Sprachphilosophie und Logik 2 sowie
7. Erkenntnistheorie und Wissenschaftstheorie.

(7) Ein Vertiefungselement ist ein Seminar (in Ausnahmefällen mit Vorlesungscharakter) im Umfang von jeweils 2 SWS. Die einzige Ausnahme ist das Vertiefungselement Weitergehendes Vertiefungselement 3, in dem auch ein Tutorium, eine Konferenzteilnahme oder Ähnliches eingebracht werden kann. Dort ist dann die Prüfungsleistung in der Regel ein Bericht oder Ähnliches. In jedem Vertiefungselement mit 6 oder 9 CP werden eine oder mehrere benotete oder unbenotete Prüfungsleistungen (§ 6) erbracht, wobei mindestens eine davon benotet sein muss. In den Vertiefungselementen mit 3 CP sind nur unbenotete Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Gruppengröße aller Seminare in den Vertiefungselementen liegt bei 15 Teilnehmenden.

In jedem der Vertiefungsmodule muss der oder die Studierende in allen Elementen des jeweiligen Moduls eine oder mehrere Prüfungsleistungen ablegen, die in der Regel jeweils benotet werden (einzige Ausnahmen von der Benotung sind die Vertiefungselemente mit 3 CP). Die Modulnote ist das gewichtete arithmetische Mittel der benoteten Prüfungsleistungen aller Modulelemente des jeweiligen Moduls, wobei in allen benoteten Modulelementen eine Note besser oder gleich „ausreichend“ erzielt werden muss. Ein erfolgreich abgeschlossenes Vertiefungselement wird mit 3 CP, 6 CP oder 9 CP bewertet.

(8) Folgende Vertiefungselemente werden angeboten:

1. Philosophie 1 (VE),
2. Philosophie 2 (VE),
3. Praktische Philosophie 1 (VE),
4. Praktische Philosophie 2 (VE),
5. Theoretische Philosophie 1 (VE),
6. Theoretische Philosophie 2 (VE),
7. Philosophie 1 als weitergehendes Vertiefungselement (WVE),
8. Philosophie 2 als weitergehendes Vertiefungselement (WVE),
9. Philosophie 3 als weitergehendes Vertiefungselement (WVE) sowie Philosophie 4 als weitergehendes Vertiefungselement (WVE).

(9) Des Weiteren wird im Rahmen des Grundmoduls Einführung in die Philosophie das Element „Lesen, Argumentieren, Schreiben“ angeboten.

Die CP-Verteilung für das Gesamtmodul PM1, von dem dieses Element ein Teil ist, ergibt sich wie in § 5 Absatz 3 erklärt.

(10) Im Abschlussmodul schließlich müssen folgende drei Elemente absolviert werden:

1. Bachelor-Arbeit,
2. Abschlussklausur und
3. Kolloquium.

Dabei werden die Abschlussklausur und die Bachelor-Arbeit benotet, im Kolloquium muss ein Vortrag des Bachelor-Arbeitsthemas gehalten werden, der unbenotet bleibt.

(11) Prüfungsleistungen für ein Modulelement können im Allgemeinen ein mündlicher Leistungsnachweis oder ein schriftlicher Leistungsnachweis sein. Konkrete Festlegungen der Prüfungsform gibt es nur bei den Elementen des Abschlussmoduls. Ansonsten gilt: Welche der jeweils angegebenen möglichen Prüfungsleistungen (§ 6) tatsächlich angeboten wird, liegt im Ermessen der Dozentin oder des Dozenten.

(12) Module werden in der Regel im zweisemestrigen Turnus angeboten. Die einzelnen Veranstaltungen werden so angeboten, dass ein sinnvoller und zügiger Studienablauf gemäß § 3 möglich ist.

(13) Detailliertere Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch gegeben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

(14) Die Absätze 1 bis 13 gelten für die philosophischen Module und Modulelemente.

(15) Für Prüfungen in den Modulen und Modulelementen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs Psychologie gilt die Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl. 2016 Nr. 15, S. 114). Die Prüfungsleistungen werden benotet; das Seminar im Modul „Kognition, Lernen und Entwicklung I“ bleibt unbenotet. Zu den Prüfungen in diesem Modul wird zugelassen, wer 8 CP im Bereich Allgemeine Psychologie erworben hat.

(16) Für Prüfungen in den Modulen und Modulelementen des Wahlpflichtbereichs Biologie gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 4. November 2021 (Dienstbl. 2022 Nr. 22, S. 272). Die Prüfungsleistungen werden benotet.

(17) Für den Vertiefungsschwerpunkt Professionalisierungsbereich gelten die Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. 2017 Nr. 39, S. 354) in Verbindung mit der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Professionalisierungsbereich in 2-Fächer-Bachelor-Studiengängen vom 20. Februar 2025 (Dienstbl. 2025 Nr. 60, S. 500). Für Inhalt und Aufbau gilt ergänzend die Studienordnung für das Ergänzungsfach Professionalisierungsbereich in 2-Fächer-Bachelor-Studiengängen vom 20. Februar 2025 (Dienstbl. 2025 Nr. 60, S. 502).

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

Vorbemerkungen

Die in der Spalte „RSS“ (Regelstudiensemester) angegebenen Zahlen geben als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

Sind in der Spalte „Prüfungsleistung“ mehrere Möglichkeiten für die Prüfungsleistungen in einem Modulelement angegeben, so wird die Art der Prüfungsleistungen durch die Dozentin oder den Dozenten festgelegt. Nach Maßgabe der Dozentin oder des Dozenten kann die Teilnahme an der Lehrveranstaltung von weiteren Studienleistungen wie beispielsweise Referat, Arbeitspapier, Sitzungsgestaltung, Protokoll, Übungsaufgaben, kleine Klausur abhängig gemacht werden. Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, können nach Maßgabe der Dozentin oder des Dozenten um ein thematisch zugehöriges Prüfungsgespräch ergänzt werden.

(1) Erweitertes Hauptfach Philosophie (Module ohne Vertiefungsschwerpunkt)

Module (CP)	RSS	Modulelemente	Typ	SW S	CP	Tur nus	Prüfungs- leistung
PM 1: Einführung in die Philosophie (9 CP)	1.	GE Einführung in die Philosophie (als Ring-VL)	VL	2	9	WiSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ^{1, 2}
	1.	Lesen, Argumentieren, Schreiben	S	2		WiSe	
PM 2: Sprachphilosophie und Logik (10 CP)	1.	GE Sprachphilosophie und Logik I	VL [ODER]	2	5	WiSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
			S	2	5	WiSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
	2.	GE Sprachphilosophie und Logik II	VL [ODER]	2	5	SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
			S	2	5	SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
PM 3: Übersicht 1 (10 CP)	1.	GE Praktische Philosophie (Ethik)	VL [ODER]	2	5	WiSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
			S	2	5	WiSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
	2.	GE Geschichte der Philosophie	S	2	5	SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²

¹ Die Prüfungsleistung erfolgt im Modulelement *Lesen, Argumentieren, Schreiben*.

² Die Form des schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweises legt die Dozentin oder der Dozent fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

Module (CP)	RSS	Modulelemente	Typ	SW S	CP	Tur nus	Prüfungs-leistung
PM 4: Übersicht 2 (10 CP)	2.	GE Theoretische Philosophie 1: Erkenntnistheorie und Wissenschaftstheorie	S	2	5	SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
	3.	GE Theoretische Philosophie 2: Ontologie und PdG	S	2	5	WiSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
PM 5: Vertiefung Praktische Philosophie (12 CP)	2.–3.	VE Praktische Philosophie 1	S	2	6	WiSe und SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
	2.–3.	VE Praktische Philosophie 2	S	2	6	WiSe oder SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
PM 6: Vertiefung Theoretische Philosophie (12 CP)	2.–3	VE Theoretische Philosophie 1	S	2	6	WiSe oder SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
	2.–3	VE Theoretische Philosophie 2	S	2	6	WiSe oder SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
PM 7: Vertiefung Freie Wahl Philosophie (12 CP)	2. – 5.	VE Philosophie 1	S	2	6	WiSe oder SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
	2. – 5.	VE Philosophie 2	S	2	6	WiSe oder SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
PM 9: Modul Abschlussmodul (18 CP)	6.	Bachelor-Arbeit (10 CP)	Arbeit		10	WiSe und SoSe	Arbeit (b)
	6.	Abschlussklausur (6 CP) ³	Klausur		6	WiSe und SoSe	Klausur 180 min. (b)
	6.	Kolloquium (2 CP)	Kolloquium	2	2	WiSe und SoSe	Mündliche Leistung (u) ²

³ Die Abschlussklausur behandelt ein Thema, das die Dozentin oder der Dozent nach Anhörung des oder der Studierenden vorgibt. Es kann, muss aber nicht, das Thema der Bachelor-Arbeit (oder aus dessen Umfeld) sein.

(2) Vertiefungsschwerpunkte im erweiterten Hauptfach

Die Studierenden wählen nach dem dritten Semester und vor dem vierten Semester einen der folgenden Vertiefungsschwerpunkte.

a) Vertiefungsschwerpunkt Philosophie

Module (CP)	RSS	Modulelemente	Typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungs-leistung
PM 8: Weitergehende Vertiefung Philosophie (24 CP) ⁴	4. – 6.	WVE Philosophie 1	S	2	9	WiSe oder SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
	4. – 6.	WVE Philosophie 2	S	2	9	WiSe oder SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
	4. – 6.	WVE Philosophie 3	VL (WP) [ODER]	2	3	WiSe oder SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (u) ^{2, 5}
			S (WP) [ODER]	2	3	WiSe oder SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (u) ^{2, 5}
			Tutorium (WP); Teilnahme an Workshop (WP), Tagung oder Konferenz in Philosophie (WP); Organisation einer wissen- schaftlichen Veran- staltung (WP)	2	3	WiSe oder SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (u) ^{2, 5}
	4. – 6.	WVE Philosophie 4	S	2	3	WiSe oder SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (u) ²

⁴ Umsetzung des Moduls PM 8: auch grundständige Master-Seminare werden für dieses Modul geöffnet.

⁵ Bei entsprechendem Angebot kann die Leistung zum Beispiel ein 2–3-seitiger Bericht sein.

b) Vertiefungsschwerpunkt Psychologie

Statt PM8 aus dem Vertiefungsschwerpunkt Philosophie folgende Veranstaltungen:

Vertiefungsschwerpunkt Psychologie ⁶							
Pflichtbereich Psychologie							
Pflichtmodule	RSS	Modulelemente	Typ	SWS	CP	Turnu s	Prüfungs- leistung
Allgemeine Psychologie I	3. – 6.	Wahrnehmung und Aufmerksamkeit	V	2	4	WiSe	Klausur (b) oder mündliche Prüfung (b)
		Gedächtnis und Denken	V	2	4	WiSe	
Wahlpflichtbereich Psychologie							
Wahlpflicht- module ⁷	RSS	Modulelemente	Typ	SWS	CP	Turnu s	Prüfungs- leistung
Allgemeine Psychologie II WP	3. – 6.	Lernen und Sprache	V	2	4	WiSe	Klausur (b) oder mündliche Prüfung (b)
		Motivation, Emotion und Handlung	V	2	4	SoSe	
Biologische Psychologie WP	3. – 6.	Biologische Psychologie I	V	2	4	WiSe	Klausur (b) oder mündliche Prüfung (b)
		Biologische Psychologie II	V	2	4	SoSe	
Freies Modul ⁸ WP	k. A.	variabel	variabel	2	4	WiSe	Klausur (b) oder mündliche Prüfung (b)
		variabel	variabel	2	4	SoSe	

c) Vertiefungsschwerpunkt Biologie

Statt PM8 aus dem Vertiefungsschwerpunkt Philosophie folgende Veranstaltungen:

Vertiefungsschwerpunkt Biologie⁹							
Wahlpflichtbereich Biologie							
Wahlpflicht- module	RSS	Modulelemente	Typ	SWS	CP	Tur- nus	Prüfungs- leistung
Biochemie	k. A.	V Biochemie	VL	4	5	WS	Klausur (b)
Botanik	k. A.	V Botanik	VL	2	3	WS	Klausur (b)

⁶ Der Zugang zum Vertiefungsschwerpunkt Psychologie ist zulassungsbeschränkt (auf sechs Studierende je Studienjahr). Über die Zulassung entscheidet die Fachrichtung Philosophie (die Bewerbung erfolgt bei dem Fachrichtungsreferenten oder der Fachrichtungsreferentin der Fachrichtung Philosophie).

⁷ Zwei der drei Module aus dem Wahlpflichtbereich Psychologie sind zu absolvieren.

⁸ Ein Modul aus dem Grundlagen- oder Anwendungsbereich des Bachelorstudiengangs Psychologie nach Absprache mit der Fachrichtung Psychologie.

⁹ Der Zugang zum Vertiefungsschwerpunkt Biologie ist zulassungsbeschränkt (auf fünf Studierende je Studienjahr). Über die Zulassung entscheidet die Fachrichtung Philosophie (die Bewerbung erfolgt bei dem Fachrichtungsreferenten oder der Fachrichtungsreferentin der Fachrichtung Philosophie).

Vertiefungsschwerpunkt Biologie ⁹							
Wahlpflichtbereich Biologie							
Wahlpflicht-module	RSS	Modulelemente	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistung
Genetik	k. A.	V Genetik	VL	4	5	WS	Klausur (b)
Histologie/ Anatomie	k. A.	V Histologie/ Anatomie	VL	4	5	WS	Klausur (b)
Humanphysiologie	k. A.	V Humanphysiologie	VL	4	5	SS	Klausur (b)
Mikrobiologie	k. A.	V Mikrobiologie	VL	4	5	SS	Klausur (b)
Molekulare Pflanzenbiologie	k. A.	V Molekulare Pflanzenbiologie	VL	4	5	SS	Klausur (b)
Zellbiologie	k. A.	V Zellbiologie	VL	4	5	WS	Klausur (b)
Zoologie	k. A.	V Zoologie	VL	2	3	WS	Klausur (b)

d) Professionalisierungsbereich im erweiterten Hauptfach Philosophie (24 CP)

(3) Nebenfach

Module (CP)	RSS	Modulelemente	Typ	SW S	CP	Turnu s	Prüfungsleist ung
PM 1: Einführung in die Philosophie (9 CP)	1.	GE Einführung in die Philosophie (als Ring-VL)	VL	2	9	WiSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ^{1, 2}
	1.	Lesen, Argumentieren, Schreiben	S	2		WiSe	
PM 2: Sprachphilosophie und Logik (10 CP)	1.	GE Sprachphilosophie und Logik 1	VL [ODER]	2	5	WiSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
			S	2	5	WiSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
	2.	GE Sprachphilosophie und Logik 2	VL [ODER]	2	5	SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
			S	2	5	SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²

Module (CP)	RSS	Modulelemente	Typ	SW S	CP	Turnu s	Prüfungsleist ung
PM 3: Übersicht 1 (10 CP)	1.	GE Praktische Philosophie (Ethik)	VL [ODER]	2	5	WiSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
			S	2	5	WiSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b)
	2.	GE Geschichte der Philosophie	S	2	5	SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
PM 4: Übersicht 2 (10 CP)	2.	GE Theoretische Philosophie 1: Erkenntnistheorie und Wissenschaftstheorie	S	2	5	SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
	3.	GE Theoretische Philosophie 2: Ontologie und PdG	S	2	5	WiSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
PM 5a: Vertiefung Philosophie Variante 1 (WP) (24CP) [ODER]	2. – 6.	VE Philosophie 1	S	2	6	WiSe oder SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
	2. – 6.	VE Philosophie 2	S	2	6	WiSe oder SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
	2. – 6.	VE Philosophie 3	S	2	6	WiSe oder SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
	2. – 6.	VE Philosophie 4	S	2	6	WiSe oder SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
PM 5b: Vertiefung Philosophie Variante 2 (WP) (24CP) [ODER]	2. – 6.	VE Philosophie 1	S	2	6	WiSe oder SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
	2. – 6.	VE Philosophie 2	S	2	6	WiSe oder SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
	2. – 6.	VE Philosophie 3	S	2	9	WiSe oder SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
	2. – 6.	VE Philosophie 4	S	2	3	WiSe oder SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²

Module (CP)	RSS	Modulelemente	Typ	SW S	CP	Turnu s	Prüfungsleist ung
PM 5c: Vertiefung Philosophie Variante 3 (WP) (24 CP) [ODER]	2. – 6.	VE Philosophie 1	S	2	9	WiSe oder SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
	2. – 6.	VE Philosophie 2	S	2	9	WiSe oder SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
	2. – 6.	VE Philosophie 3	S	2	6	WiSe oder SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b)
PM 5d: Vertiefung Philosophie Variante 4 (WP) (24 CP) [ODER]	2. – 6.	VE Philosophie 1	S	2	9	WiSe oder SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
	2. – 6.	VE Philosophie 2	S	2	9	WiSe oder SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
	2. – 6.	VE Philosophie 3	S	2	3	WiSe oder SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
	2. – 6.	VE Philosophie 4	S	2	3	WiSe oder SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
PM 5e: Vertiefung Philosophie Variante 5 (WP) (24 CP)	2. – 6.	VE Philosophie 1	S	2	6	WiSe oder SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
	2. – 6.	VE Philosophie 2	S	2	6	WiSe oder SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
	2. – 6.	VE Philosophie 3	S	2	6	WiSe oder SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
	2. – 6.	VE Philosophie 4	S	2	3	WiSe oder SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²
	2. – 6.	VE Philosophie 5	S	2	3	WiSe oder SoSe	Schriftliche oder mündliche Leistung (b) ²

§ 7 Auslandsaufenthalt

Den Studierenden wird ein Auslandsaufenthalt empfohlen. Die Studierenden sollten die Beratungsangebote der Universität des Saarlandes zur Durchführung des Auslandsaufenthalts nutzen. Im Vorfeld sollte die Anerkennung von Studienleistungen in einem Learning Agreement, die fachliche Eignung des Praktikums oder die Auswahl der

Bildungsstätte festgelegt werden. Während eines Auslandsaufenthaltes an einer ausländischen Hochschule erworbene CP werden angerechnet, soweit zwischen den an der ausländischen Hochschule absolvierten Modulen beziehungsweise Modulelementen und den entsprechenden Modulen beziehungsweise Modulelementen dieser Studienordnung kein wesentlicher Unterschied besteht. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informiert das International Office der Universität des Saarlandes. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengebern sollte die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts erfolgen.

§ 8 Empfohlener Studienverlaufsplan

Die Studiendekanin oder der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienverlaufsplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 9 Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende zu allgemeinen Fragen und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen und die Vermittlung von Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartnern bei Fragen der Studienplanung und Studienorganisation.

(2) Die Fachrichtungsreferentin oder der Fachrichtungsreferent der Philosophie bietet fachliche Beratung an. Den Studierenden wird empfohlen zu Beginn ihres Studiums, vor einem geplanten Auslandsaufenthalt und vor der Abschlussphase die am Institut angebotene Studienberatung in Anspruch zu nehmen und mit der Fachrichtungsreferentin oder dem Fachrichtungsreferenten des Fachs Philosophie sowie gegebenenfalls mit den Lehrenden des Fachs einen individuellen Studienplan abzusprechen. Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen auch die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2026/2027 für das erweiterte Hauptfach oder das Nebenfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang einschreiben.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für das erweiterte Hauptfach, das Nebenfach und das Ergänzungsfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang vom 6. Juni 2013 (Dienstbl. 2013 Nr. 40, S. 512), soweit sie das erweiterte Hauptfach oder das Nebenfach Philosophie betrifft, außer Kraft. Die Absätze 3 bis 6 bleiben unberührt.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 für das erweiterte Hauptfach oder das Nebenfach Philosophie eingeschrieben waren, können ihr Studium nach der in Absatz 2 genannten Studienordnung abschließen. Dies gilt längstens bis zum Ende des Sommersemesters 2030.

(4) Studierende nach Absatz 3 können beantragen, ihr Studium nach dieser Studienordnung fortzusetzen. Der Antrag ist schriftlich an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

Über die Zuordnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen zu den Modulen dieser Studienordnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(5) Bereits erfolgreich abgeschlossene Module und Modulelemente bleiben von dem Inkrafttreten dieser Studienordnung unberührt. Können nach der bisherigen Studienordnung erforderliche Module oder Modulelemente nicht mehr angeboten werden, legt der zuständige Prüfungsausschuss gleichwertige Ersatzleistungen fest. Den betroffenen Studierenden dürfen hierdurch keine Nachteile entstehen.

Saarbrücken, 28. August 2026

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes